



An den Grossen Rat

21.5317.03

WSU/P215317

Basel, 6. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2024

Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend temporäre Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 vom Schreiben 21.5317.02 Kenntnis genommen und - entgegen dem Antrag des Regierungsrates - die Motion Oliver Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

«Die Covid-19-Pandemie hat die bestehende Armut weltweit und auch in der Schweiz ans Tageslicht gebracht und verschärft. Die wirtschaftliche Krise bedeutet einen enormen Einbruch in der Konjunktur mit grossen negativen Folgen für viele Menschen. Einzig ein verlässlicher Sozialstaat verhindert eine fortschreitende Verarmung und soziale Ausgrenzung von Betroffenen. Nur durch die beschlossenen Massnahmenpakete vom Bund und zusätzliche Unterstützungsleistungen der Kantone, konnte ein massiver Anstieg bei der Sozialhilfe bisher abgewendet werden.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) geht in ihrer Analyse jedoch davon aus, dass die Anmeldungen bei der Sozialhilfe ab Sommer 2021 zunehmen werden, da zu diesem Zeitpunkt unterstützende Massnahmen auslaufen werden. Die Aussteuerung aus der Arbeitslosenkasse wird im Verlauf des aktuellen Jahres zunehmen, die Unterstützungsleistungen für selbständig Erwerbende werden enden und es muss zudem davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Arbeitsplätze in besonders betroffenen Branchen in den kommenden Jahren verschwunden sein werden.

Aus diesen Gründen werden in naher Zukunft mehr Menschen gezwungen sein, sich bei der Sozialhilfe anzumelden, um ihre Existenz abzusichern. Diese Tatsache ist den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und der Rezession geschuldet.

Die Sozialhilfe kommt gemäss dem Subsidiaritätsprinzip erst zum Tragen, wenn die eigenen Mittel ausgeschöpft sind, bzw. keine anderen finanziellen Hilfen (Leistungen aus Sozialversicherungen) ausreichen, um das Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien zu erreichen.

Das Vermögen einer Einzelperson muss gemäss heutiger Regelung bis zum Betrag von CHF 4'000 und dasjenige einer Familie bis zum Betrag von CHF 10'000 aufgebraucht werden, bevor eine Unterstützung durch die Sozialhilfe zum Tragen kommen kann.

In Zeiten einer wirtschaftlichen Krise ist es von grosser Wichtigkeit die Armutsprävention zu verstärken. Armutsprävention soll verhindern, dass Einzelpersonen und Familien in grosse und langandauernde Armut geraten. Deshalb ist es zentral, dass in Krisenzeiten das bestehende Kleinstvermögen nicht vollständig aufgebraucht werden muss.

Aus Sicht der Armutsprävention soll deshalb der bestehende Freibetrag in der Sozialhilfe bis zum 31.12.2023 verdoppelt werden, damit gewährleistet werden kann, dass Betroffene nicht ihr bisher erspartes Vermögen aufgrund der aktuellen Gesundheits- und Wirtschaftskrise vernichten müssen.

Die Unterzeichnenden beantragen deshalb, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, den bestehenden Vermögens-Freibetrag bei der Sozialhilfe als Armutspräventionsmassnahme vorübergehend bis zum 31. Dezember 2023 bei einer Einzelperson auf CHF 8'000, bei einem Ehepaar auf CHF 16'000 und bei einer Familie auf CHF 20'000 erhöht.

Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Melanie Nussbaumer, Laurin Hoppler, Heidi Mück, Beatrice Messerli, Eric Weber, Semseddin Yilmaz, Michela Seggiani, Johannes Sieber, Nicole Amacher, Seyit Erdoğan, Edibe Gölgeci»

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Motionsbegehren

Die Motionärinnen und Motionäre gingen davon aus, dass die Covid-19-Pandemie zu einer Zunahme von Armutsbetroffenen und damit zu mehr Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger führen würde. Bevor jedoch Sozialhilfe bezogen werden kann, muss das Vermögen bis zu einem definierten Freibetrag aufgebraucht werden. Dieser Freibetrag lag bis April 2022 bei 4'000 Franken für eine erwachsene Person und bei 2'000 Franken für ein Kind. Eine Familie durfte maximal 10'000 Franken Vermögen besitzen, um von der Sozialhilfe unterstützt zu werden.

Gerade wenn es aufgrund eines unerwarteten Ereignisses, wie es die Covid-19-Pandemie war, zu einem Lohnausfall kommt, sollen die Betroffenen rasch durch Sozialhilfe unterstützt werden und nicht zuvor den ersparten Notgroschen fast gänzlich aufbrauchen. Aufgrund dieser Überlegungen verlangten die Motionärinnen und Motionäre, dass die Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe als Massnahme zur Armutsprävention temporär bis 31. Dezember 2023 verdoppelt würden.

2. Stellungnahme

Die Anzahl Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger hatte - bis auf einen kurzfristigen Anstieg zu Beginn der Pandemie - in den vergangenen Jahren stetig abgenommen. Die schnelle Erholung auf dem Arbeitsmarkt und die fehlenden Arbeitskräfte haben sich positiv auf die Entwicklung in der Sozialhilfe ausgewirkt. Nichtsdestotrotz wurden die Vermögensfreibeträge bei Neuaufnahmen ab April 2022 wie von den Motionären beantragt verdoppelt. Die Verdoppelung war vorerst auf Ende 2023 befristet.

In diesem Zeitraum konnten rund 80 Personen wegen der höheren Vermögensfreibeträgen früher in die Sozialhilfeunterstützung aufgenommen werden. Diese Personen konnten ihr Vermögen während der gesamten Unterstützungsdauer behalten, was zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den früher Aufgenommenen führte.

3. Unbefristete Erhöhung der Vermögensfreibeträge ab 2024

Die während der befristeten Zeit gemachten Erfahrungen zeigten, dass die Verdoppelung der Freibeträge nicht zu einem starken Anstieg der Bezügerinnen und Bezüger führte. Armutsbetroffene versuchen oft lange, mit den vorhandenen beschränkten Mitteln ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und brauchen dabei das gesamte Vermögen auf. Bis zur Anmeldung bei der Sozialhilfe sind dann keine oder höchstens noch sehr geringe Rücklagen übrig geblieben. Aus diesem Grund schlug die Kantonale Arbeitsgruppe Unterstützungsrichtlinien vor, die Freibeträge so zu belassen und damit auch in Zukunft den Eintritt in die Sozialhilfe etwas zu vereinfachen.

In Basel-Stadt orientiert sich die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe an den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS verabschiedeten Richtlinien, soweit diese nicht dem kantonalen Sozialhilfegesetz widersprechen. Ausnahmen und zusätzliche Bestimmungen sind

in den Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (URL) geregelt.

In den seit 1. Januar 2024 geltenden URL ist folgendes festgehalten:

Kapitel 14 Vermögen

Es gelten die folgenden Vermögensfreibeträge:

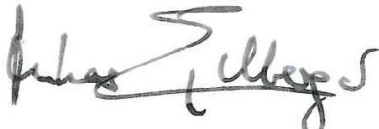
- a. Fr. 8'000 für Einzelpersonen
- b. Fr. 16'000 für Ehepaare
- c. Fr. 4'000 für jedes minderjährige Kind
- d. jedoch max. Fr. 20'000 pro Unterstützungseinheit

Mit der temporären Verdoppelung der Vermögensfreibeträge von April 2022 bis 31. Dezember 2023 ist das Anliegen der Motion eingelöst worden. Mit der Verstetigung der verdoppelten Vermögensfreibeträge ab 1. Januar 2024 wurde auch das Anliegen des Anzugs Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Verstetigung der angepassten Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe zwecks Armutsprävention erfüllt. Dass mit dem Bericht des Regierungsrates Nr. 23.5267.02 vom 7. Januar 2024 nicht auch gleich die vorliegende Motion abschliessend beantwortet wurde, geht auf ein internes Versehen zurück.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion Oliver Bolliger und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin